

**Vierte Durchführungsverordnung*
zum Landeskulturgesetz
— Schutz vor Lärm —**

vom 14. Mai 1970

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen in der sozialistischen Gesellschaft erfordern den Schutz vor Lärm.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I S. 67) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Lärm im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist jeder Schall, der stört oder belästigt und das psychische oder physische Wohlbefinden beeinträchtigt oder die Gesundheit schädigen kann.

§ 2

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die volkseigenen Betriebe und Kombinate, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) haben zu sichern, daß das sozialistische Zusammenleben nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar durch Lärm gestört wird und Gesundheitsschädigungen vermieden werden. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben erforderliche Maßnahmen zur Minderung des Lärms in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(2) Lärm ist insbesondere durch rücksichtsvolles Verhalten der Bürger sowie durch sachgemäßes Bedienen von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen und durch rationelle technische Vorkehrungen und andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

§ 3

Der Minister für Gesundheitswesen legt Grenzwerte für die höchstzulässige Lärmeinwirkung auf den Menschen fest. Davon ausgehend haben die Staats- und Wirtschaftsorgane zu sichern, daß die notwendigen Maßnahmen zur Lärmbekämpfung planmäßig durchgeführt werden. Die wissenschaftlich-technische Forschung auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung ist schwerpunktmäßig durchzuführen.

§ 4

(1) Anlagen, Maschinen und "Geräte, Verkehrsmittel und sonstige Fahrzeuge sowie Bedarfsgegenstände sind so zu konstruieren und herzustellen, daß bei ihrem Betrieb die Lärmerzeugung auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die höchstzulässigen Lärmemissionen sind als Grenzwerte im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen in den Standards der betreffenden Erzeugnisse verbindlich festzulegen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist Bestandteil des Schutzgüternachweises.

(2) Die Bestimmungen des Abs. X gelten sinngemäß auch für Anlagen, Maschinen und Geräte, Verkehrsmittel und sonstige Fahrzeuge sowie Bedarfsgegenstände,

die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden. Gegebenenfalls sind sie durch Veränderungen den Anforderungen der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften anzugleichen.

§ 5

(1) Anlagen, Maschinen und Geräte, Verkehrsmittel und sonstige Fahrzeuge sowie Bedarfsgegenstände müssen so aufgestellt, betrieben und instand gehalten werden, daß die Entstehung vermeidbaren Schalls entsprechend dem Stand der Technik verhindert und die Ausbreitung unvermeidbaren Schalls auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Die Leiter der lärmverursachenden Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte. Sie haben in regelmäßigen Abständen Lärmmessungen zu veranlassen.

(2) Die Betriebe haben in ihren Perspektiv- und Jahresplänen Maßnahmen zur Angleichung vorhandener Anlagen an die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen vorzusehen. Die Angleichung hat in einem angemessenen Zeitraum, der mit den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens abzustimmen ist, zu erfolgen. Soweit Rekonstruktionen vorgenommen werden, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung dabei mit einzubeziehen.

§ 6

Im Prozeß der Siedlungsplanung, insbesondere bei der Auswahl und Bestätigung der Standorte für neu zu errichtende lärmverursachende Betriebe, Betriebs- und beim Ausbau und der Rekonstruktion des Verkehrsnetzes, sind die Erfordernisse zur Minderung der Lärmeinwirkung auf den Menschen zu berücksichtigen. Die zweckmäßige Auswahl und Bestätigung von Standorten für Wohn-, Gesundheits- und Sozialbauten sowie andere gesellschaftliche Bauten hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmbelastung des Territoriums zu erfolgen. Die Standortfestlegung ist mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens abzustimmen.

§ 7

(1) Lärmerzeugung ist insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu vermeiden. Das gilt nicht für unvermeidbaren Lärm

- a) bei Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen
- b) durch Betriebe, deren Arbeiten im gesellschaftlichen Interesse zur Nachtzeit erforderlich sind, sofern die Grundsätze der §§ 2 und 5 beachtet werden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können im Einvernehmen mit dem Kreisarzt bzw. dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion befristete Ausnahmen von der im Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Festlegung zulassen, wenn ein gesellschaftliches Interesse vorliegt.

§ 8

(1) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie in Erholungsgebieten und der Umgebung von Kurorten hat jeder vermeidbare Lärm, insbesondere die nicht erforderliche Angabe von akustischen Signalen und das unnötige Laufenlassen von Motoren, zu unterbleiben.

* 3. DVO vom 34. Mai 1970 (GBl. II Nr. 40 S. 339)